

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 3 (1877)
Heft: 34

Artikel: Ein Unterrichtsgesetz für den Kt. Schwyz im Entwurf : I.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238726>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

treten, um im Jahre 1879 abermals eine allgemein schweizerische Zeichenausstellung in's Leben zu rufen.

Wir haben geglaubt, über die schweizerische Schulausstellung etwas eingehend berichten zu müssen, weil sie eigentlich erst im Laufe des verflossenen Jahres zur ersten Entfaltung gekommen ist und dieser erfreuliche erste Aufschwung gewiss anregend auf alle interessirten Kreise wirken wird.

Ein Unterrichtsgesetz für den Kt. Schwyz im Entwurf.

I.

Die Redaktion des Päd. Beob. ist im Besitze zweier Entwürfe. Der erste nennt sich «Vorstudien zur Berathung im Erziehungsrathe» und datirt Sept. 1876. Verfasser ist Herr a. Reg.-Rath Benziger in Einsiedeln. Der zweite Entwurf ist der vom Erziehungsrathe zu Händen des Kantonsrathes festgesetzte und nur um einen Monat jünger als der Benziger'sche. Dieser umfasst 238 Artikel, die erziehungsräthliche Umgestaltung zählt bloss 106. Wenn auch die «Vorstudien» darum breiter angelegt sind, weil sie «besondere Ausführungsreglements ersparen» wollen, so ergibt sich aus der Vergleichung der beiden Entwürfe immerhin, dass der Erziehungsrath mehrere eigentliche Kardinalpunkte weggemerzt hat. Man fühlt dem erziehungsräthlichen Ergebniss ab, dass es nicht der Ausfluss warmen Interesses für die Volksschule und ihrer Unabhängigkeit von der Sondermacht der Kirche ist, sondern das Produkt eines mehr widerwilligen Marktens mit den Forderungen der Zeit. Die leitende Frage lautete kaum: Wie weit dürfen wir höchstens gehen? — viel eher: Wie weit müssen mindestens wir schreiten? —

Zur leichtern Gegenüberstellung der Hauptpunkte beider Entwürfe bezeichnen wir diejenigen des Herrn Benziger mit I, die erziehungsräthlichen mit II. Da und dort erlauben wir uns einige kritisirende Bemerkungen.

I. Schuleintritt nach zurückgelegtem 6. Altersjahr, II. nach zurückgelegtem 7.

I. Nach 7 Primarschuljahren noch 2 Jahre obligatorische Wiederholungsschule mit wöchentlich wenigstens 4 Stunden; II. keine Wiederholungsschule.

I. Entlassung aus der Primarschule erst mit zurückgelegtem 15. Altersjahre, wenn nicht vorher alle 7 Klassen durchgemacht sind, also eventuell 9 Primarschuljahre; II. Entlassung je nach zurückgelegtem 14. Altersjahr, also (bei dem spätern gesetzlichen Eintritt) immer nur 7 Jahre Schulzeit.

(Der Schuleintritt mit erst dem vollen 7. Altersjahre wäre pädagogisch gerechtfertigt. Aber hier muss er offenbar die erziehungsräthliche Einschränkung der obligatorischen Schulzeit auf bloss 7 Jahre etwas maskiren helfen.)

I. (§ 5.) «Für die Ertheilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in der Schule haben die kirchlichen Behörden zu sorgen; sie bezeichnen die Religionslehrer.» (§ 6 will den Eltern das Recht sichern, mittelst schriftlicher Erklärung ihre Kinder dem Religionsunterrichte zu entziehen.)

II. (§ 3.) «Der Religionsunterricht ist obligat und wird unter Vereinbarung mit den kirchlichen Behörden ertheilt und zwar so, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit von Angehörigen anderer Konfessionen nicht beeinträchtigt werden darf.»

I und II dehnen die Schulzucht auch auf den Kirchenbesuch der Schüler aus.

(Der Entwurf I respektirt offenbar die gegenwärtige Situation gegenüber dem eidgenössisch geforderten konfessionslosen Religionsunterricht in der Schule weit besser

als II. Von einer Emanzipation der Schule von der Herrschaft der Kirche kann freilich auch nach Benziger so lange die Rede nicht sein, als die schwyzerischen Lehrer — gegenwärtig selbst diejenigen an Sekundarschulen — obligatorisch ihre Schüler in der kirchlichen Christenlehre beaufsichtigen müssen. Aehnlicher Zwang findet sich indess zur Zeit auch noch im protestantischen Berngebiet z. B. im Emmenthal.)

I und II. Jeder Bezirk unterhält wenigstens eine Sekundarschule, die vom Staate unterstützt wird mit Fr. 100 fix, $\frac{4}{10}$ der Lehrerbesoldungen und nach eventuellem Bedürfniss Fr. 40 bis 100.

I. Sekundarschulgeld höchstens Fr. 20, nach II Fr. 40. (Bei solch hohem Schulgeld bleibt die Sekundarschule zu sehr Standesschule für die Vermöglichen. Selbst beim Wegfall jedes Schulgeldes belasten die Lehrmittel den unbemittelten Schüler noch allzustark.)

I und II. Unter Aufsicht des Erziehungsrathes können auf dem Wege der Freiwilligkeit in den Gemeinden erstellt werden:

- a. Kleinkinderschulen,
- b. Fortbildungsschulen für Knaben,
- c. Fortbildungsschulen für Mädchen.
- d. Mädchensekundarschulen.

Sofern Privatkraft die übrigen Kosten für vorgenannte Anstalten aufbringen, müssen die Gemeinden Lokale, Heizung und Beleuchtung übernehmen.

Nur I dehnt ausdrücklich die Fortbildungsschule für Knaben vom 15. bis zum 20. Jahr aus und stellt für die Lehrer Prämien aus der Staatskasse in Aussicht.

(Ohne materielle Staatsbeihilfe werden diese freiwilligen Schulen zum grossen Theil ein frommer Wunsch oder auch eine äusserst wolfeile Dekoration im Gesetze sein. Sorgen die Schwyzer für leichtern Besuch vermehrter Sekundarschulen, so brauchen sie für ihre Mädchen keine Sonderanstalten zu verlangen! Weg mit der Befürwortung der Geschlechtertrennung!)

I und II präzisiren die Stundenzahl für die Primarschule also: Bei 2 Freihalbtagen wöchentlich:

I. Klasse 5.3 = 15 Stunden.

II. „ 5.4 = 20 „

III. u. IV. „ 5.5 = 25 „

V. bis VII. „ 5.6 = 30 „

(Der Vorschlag scheint uns sehr gerechtfertigt zu sein. Der Schulrath des Kantonshauptortes Schwyz erklärt indess, die Einführung von 6 Stunden für einen Tag sei eine Unmöglichkeit. Der Grund wird öffentlich nicht angegeben. Er liegt hauptsächlich im Besuch der Morgenmesse und des abendlichen Vespersgottesdienstes!)

Zur diesjährigen Zeichenausstellung der zürcherischen Handwerks- und Gewerbeschule in Zürich.

An der Versammlung des kantonalen Gewerbevereins, 19. Aug., hielt Herr Prof. Julius Stadler einen Vortrag, über den wir im Folgenden ein kurzes Résumé mittheilen. — Die Gewerbeschulen verdanken ihre Entstehung den Weltausstellungen. Die erste derselben, welche 1851 in London stattfand, zeigte im Wesentlichen nur Produkte der Grossindustrie. Das kleinere Gewerbe, die Handarbeit, kam darauf zu kurz. Dagegen excellierte der Orient in dekorativer Beziehung durch seine reichen Formen und Farben. Von den europäischen Ländern stand Frankreich allen andern Ländern im Geschmack und deshalb auch im Absatz weit voran. England machte sich die Ausstellung zu Nutze und ging rasch an die Errichtung von Gewerbeschulen, welche den englischen Geschmack verbessern und Sinn für das Schöne pflanzen sollten. Man gewann französische Zeichner als Lehrer, man sorgte für gute Vorbilder (Vorlagen, Modelle), für wohlausgerüstete Lokale. Nach einigen